

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/085/2006/V-61
Einreicher:	Stadtplanungsamt

Beratungsfolge	Termin	Für	Gegen	Enthaltung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	17.02.2006			
Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Vergabe und Umwelt	14.03.2006			
Stadtrat	29.03.2006			

Mitzeichnung:

Dienststelle (Org.-Dezimale)	36	37	60	61	62	63	66	72	80	83	30
Datum	18.1.06	17.1.06	3.2.06	12.1.06	24.1.06	19.1.06	26.1.06	18.1.06	17.1.06	19.1.06	17.1.06
Unterschrift (Kurzzeichen)	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor

Titel:

Beschluss über die Abwägung der zu den Entwürfen des B-Planes Nr. 153 Kleingartenanlage " Lindenbreite" in Dessau-Alten vom 31.07.2002 eingegangenen Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

1. Die zu den Entwürfen des Bebauungsplanes Nr. 153 Kleingartenanlage „Lindenbreite“ und der dazugehörigen Begründung vom 31.07.2002 während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten privaten Anregungen und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erhaltenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Stadt Dessau geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss abgewogen.
2. Das Dezernat für Bauwesen und Umwelt wird beauftragt, die Personen und die Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis zu unterrichten.

3. Die auf Grund dieser Abwägung getroffenen Entscheidungen zum Fortgang der Planung sind in die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 153 Kleingartenanlage „Lindenbreite“ einzuarbeiten.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 1 Abs. 6 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 2141, 1998 I, S. 137) sowie § 233 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 2414), geänd. durch Art. 2 G zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes v. 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) und Art. 21 G zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Oberbürgermeister

Dezernent

Bestätigt am:

Beschlossen im am

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
Stellvertreter

Semper
Stellvertreter

Anlage 1:

Die Beschlussfassung über die bei der Planung zu berücksichtigenden Belange ist mit dem Ziel verbunden, die wesentlichen Grundlagen für die Erarbeitung des Satzungsplans und der dazugehörigen Begründung zu schaffen, um die in der Kleingartenanlage "Lindenbreite" liegenden Kleingärten schlussendlich als Dauerkleingärten gemäß § 1 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz bauplanungsrechtlich festsetzen zu können.

Der vom Stadtrat der Stadt Dessau in öffentlicher Sitzung am 18.12.2002 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 153 und der dazugehörige Entwurf der Begründung in der Fassung vom 31.07.2002 wurden in der Zeit vom 03. Februar 2003 bis einschließlich 04. März 2003 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegt. Mit Schreiben vom 05.02.2003 wurden die Träger öffentlicher Belange erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Stellungnahmen der Bürger, die zu einer Änderung des Planentwurfs führen, sind nicht vorgebracht worden.

Einwendungen aus der Sorge heraus, dass mit der Sicherung der Kleingartenanlage die Eigentümerbelange unverhältnismäßig eingeschränkt werden, wurden geprüft und mit dem Ergebnis in der Anlage abgewogen (siehe externe Anlage A, Stellungnahmen der Bürger, E1). Die Einwendungen führen zu keiner Änderung der Planung.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, soweit sie sich auf die zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen sowie die Begründung bezogen, wurden wie in der Anlage zu diesem Beschluss bewertet und zur Abwägung vorgeschlagen.

Die Abwägung aller vom Bebauungsplan betroffenen und bekannten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander führt im Ergebnis zum Beibehalt der im Entwurf des Bebauungsplans verankerten Grundzüge der Planung. Die zeichnerischen Festsetzungen werden im Vergleich zum Entwurf wie folgt ergänzt:

- Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der westlichen Grenze der Kleingartenanlage. Sie dient der Umsetzung der Anregung der oberen Naturschutzbehörde und trägt den in der Kleingartenkonzeption verankerten städtebaulichen Vorteilen der Kleingartenanlage im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild Rechnung.
- Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß - und Radweg" wird aufgrund fehlender Grundlagen im § 9 BauGB in Verbindung mit der PlanzV nur als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Zur Trennung jener Teile, die entweder für alle Verkehrsteilnehmer oder nur für Fußgänger und Radfahrer zugänglich sein sollen, wird das Planzeichen "Trennung unterschiedlicher Nutzungen" in der Plan aufgenommen.

Gemäß der Verpflichtung, sich im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes selbst Gewissheit über die abwägungserheblichen Belange zu verschaffen, werden anhand des Fortgangs der Rechtsprechung zur kleingärtnerischen Nutzung auch die textliche Festsetzungen gekürzt (siehe Abwägung Pkt. 4)

Mit der Abwägung wird somit auch ein Beitrag zum Abbau der Regelungsdichte im Bebauungsplan geleistet werden. Den Kleingärtnern wird damit auch, wo immer es möglich und sinnvoll ist, mehr Freiheit und Eigenverantwortung übertragen.

Insgesamt ist aber festzustellen, dass die Stadt Dessau mit dem Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 153 deutlich macht, an der langjährigen Tradition des Kleingartenwesens in der Stadt festhalten zu wollen. Der Bebauungsplan ist im Interesse der Allgemeinheit geboten und auch vor dem Hintergrund städtebaulicher, umweltrelevanter und sozialer Aspekte gerechtfertigt. Dies ergibt sich insbesondere aus den im Verfahrensablauf ermittelten Belangen im Zuge der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.

Anlage 2:

- A) Abwägungsmaterial als externes Dokument
- B) Adressenliste als externes Dokument (nicht öffentlich) *1

***1** ¹ Auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 12. März 1992 (GVBl. LSA S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) sollen einzelne Bürger davor geschützt werden, dass sie durch den Umgang öffentlicher Stellen mit ihren personenbezogenen Daten in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt werden. Einzelangaben wie Daten, die einer natürliche lebenden Person (Betroffene oder Betroffener) bestimmen oder bestimmbar machen (z. B. Name, Personalnummer, Sozialversicherungsnummer, Personalausweisnummer, Kfz-Kennzeichen) und Daten, die in der Person der Betroffenen liegende oder auf die Betroffenen bezogene Sachverhalte beschreiben (z. B. Adresse, Einkommen, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Krankheit, Zeugnisnoten, Berufsbezeichnung); auch Werturteile, Planungs- und Prognosedaten über Betroffene werden danach für die öffentliche Beschlussfassung anonymisiert. Den Bürgern wurden Schlüssel zugeordnet. Die Liste ist nicht öffentlich und wird auch nicht zum Bestandteil der Beschlussfassung erklärt. Sie dient lediglich der Information der Stadträte, des Präsidiums des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten sowie der Arbeit der Verwaltung.